

Protokollauszug vom 1.7.04, 118. Sitzung des Deutschen Bundestages, Debatte zum Anlegerschutzverbesserungsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz etc. TOP 15

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der heutigen Debatte werden gleich mehrere Gesetzentwürfe beraten. Neben den Themen Bilanzkontrolle, Bilanzrechtsreform und Verbesserung des Anlegerschutzes beraten wir heute auch die Veränderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Nun wird manch einer sagen: Was habe ich als Normalbürger mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu tun? Das betrifft doch nur die Versicherungsgesellschaften und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde.

– Nein, dieses Thema kann jeden einzelnen Bürger betreffen.

In einem wichtigen Punkt dieses Gesetzes geht es um die Frage: Was passiert mit dem angesparten Vermögen aus einem Lebensversicherungsvertrag, wenn das **Versicherungsunternehmen in Konkurs** geht? In einem solchen Fall könnte die gesamte Altersversorgung des Einzelnen gefährdet sein. Bei dem Konkurs eines Krankenversicherungsunternehmens würde der volle Versicherungsschutz verloren gehen und gerade Ältere und Kranke hätten keine Chance mehr, einen Versicherungsschutz zu bekommen.

Den meisten ist sicher noch der Fall der **Mannheimer Lebensversicherung** in Erinnerung, die vor kurzem nahezu insolvent war. Die Versicherungswirtschaft in Deutschland hat eine effiziente und freiwillige Selbsthilfe angeboten und die Mannheimer Lebensversicherung aufgefangen.

Inzwischen ist auch die Berichtspflicht der Unternehmen verbessert worden. Es sind Stresstests eingeführt worden. Wie die Versicherungsbranche und auch das Versicherungsaufsichtsamt sagen, ist die Situation deutlich besser geworden.

Gleichwohl wollen sowohl die Politik als auch die Versicherungswirtschaft aus den gewonnenen Erfahrungen heraus die bisher freiwillige Selbsthilfeorganisation auf

eine gesetzliche Grundlage stellen. Deshalb begrüßen wir seitens der Union diesen Gesetzentwurf. Die so genannten **Auffanggesellschaften** Protektor für die Lebensversicherungen und Mediator für die Krankenversicherungen können nämlich sicherstellen, dass die betroffenen Kunden ihren Versicherungsschutz behalten.

In der ersten Lesung gibt es natürlich eine Reihe offener Fragen und inzwischen auch schon einige Differenzen. Unterschiedliche Meinungen bestehen insbesondere hinsichtlich der Finanzierung. Die Bundesregierung will einen Sicherungsfonds einrichten und verlangt von den Versicherungsgesellschaften in Deutschland, diesen Sicherungsfonds mit über 500 Millionen Euro zu füllen.

Der Bundesrat hat ein anderes Modell vorgeschlagen, nach dem die Versicherungswirtschaft erst bei Eintritt eines Versicherungsfalls entsprechend haftet und für die Sanierung eintritt.

Es geht hier, im Grunde wie an vielen anderen Stellen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch, um das Thema der **Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen**.

Es geht um die Frage, ob die Versicherungsbeiträge Eigenkapital sind, ob es sich dabei um eine deckungsstockfähige Kapitalanlage handelt oder ob die Versicherten an den Überschüssen beteiligt sind. Der Gesetzentwurf ist in der heute vorliegenden Form – der Bundesrat hat diesbezüglich eine deutlich abweichende Meinung vertreten – nicht zwingend erforderlich. Außerdem findet er in anderen Staaten keine Entsprechung.

In Deutschland kennen wir aus dem Banken- und Wertpapierbereich die Einlagensicherung. Dieser Gesetzentwurf geht aber weit über die im Bankenbereich festgelegten Anforderungen hinaus und sollte deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen der Koalitionsfraktionen, überprüft werden.

Ich will die Problematik dieses Gesetzentwurfs anhand eines zweiten Beispiels erläutern. Es geht um die so genannten **Rückversicherungsunternehmen**. Bei Großschäden sind Versicherungsgesellschaften manchmal

nicht in der Lage, den Schaden allein zu tragen. Deshalb versichern sich Versicherungsunternehmen bei anderen Gesellschaften, den so genannten Rückversicherern. In Deutschland haben die größten und ältesten Rückversicherungsunternehmen der Welt ihren Sitz. Diese Unternehmen sind allerdings nicht hauptsächlich in Deutschland, sondern weltweit tätig. Deshalb sind diese Unternehmen einem sehr scharfen Wettbewerb ausgesetzt. Wenn wir beim Versicherungsaufsichtsgesetz – das ist das Problem – beispielsweise die anrechenbaren Eigenmittel schärfer definieren, als es die Bestimmungen in der EU-Richtlinie vorsehen – ganz abgesehen von den Bestimmungen im internationalen Wettbewerb bei Nicht-EU-Staaten –, verschlechtern wir die Wettbewerbsbedingungen der in Deutschland niedergelassenen Rückversicherungsunternehmen und gefährden Arbeitsplätze in Deutschland.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Wir sollten von überzogenen Regulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz Abstand nehmen, wenn sie nur einem Selbstzweck dienen oder, wie bei Versicherungsholdinggesellschaften, bereits anderen Regelungen unterliegen.

Im Übrigen sollten nur bedeutende Beteiligungen und keine Minderheitsbeteiligungen der Versicherungsaufsicht unterliegen.

Wie bei allen heute zu beratenden Gesetzentwürfen geht es wieder einmal um Grundsätzliches: Was muss im Interesse des Verbraucherschutzes letztlich staatlich geregelt und geprüft werden, was regelt der Markt allein und was behindert den Markt und die wirtschaftliche Entfaltung in Deutschland?

Hinsichtlich der Finanzaufsicht will ich zum Schluss noch einen anderen Bereich kurz ansprechen, den die Staatssekretärin im Finanzministerium, Frau Dr. Hendricks, bereits erwähnt hat. Es geht um die **Prospektprüfungspflicht** bei geschlossenen Fonds. Ich

habe im Ausschuss deutlich gemacht, dass ich diesbezüglich eine abweichende Meinung vertrete. Es ist ganz klar, dass wir für die Prospektprüfungspflicht sind. Aber die im Gesetzentwurf vorgesehene Form der Prospektprüfungspflicht seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist meines Erachtens grober Unfug, weil nicht der Anlegerschutz verbessert wird und keine inhaltliche Prüfung stattfindet, sondern ausschließlich die Inhaltsverzeichnisse der Prospekte auf Vollständigkeit geprüft werden. Sie sind unserem Vorschlag leider nicht gefolgt. Diese Regelung bedeutet im übertragenen Sinne, dass wir unsere Autos nicht mehr zum TÜV schicken, sondern die Bedienungsanleitung prüfen, und zwar nicht auf Richtigkeit, sondern auf Vollständigkeit ihrer Gliederung. Damit beschäftigen wir die Aufsichtsbehörden in Deutschland und erlauben ihnen eine 20-tägige Prüfungszeit. Durch diese überzogene Bürokratie verhindern oder verzögern wir letztendlich Großinvestitionen in Deutschland.

Bei der weiteren Beratung dieses Versicherungsaufsichtsgesetzes geht es also darum, die Interessen der einzelnen Versicherten abzuwägen und eine vernünftige Aufsicht einzurichten, aber auch darum, das Interesse einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Auge zu behalten. Der Abbau von Bürokratie sollte nicht nur als gute Absicht auf dem Papier stehen bleiben.

Ich danke Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CDU/CSU)